

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/22 2003/03/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

ABGB §1175;
ABGB §1188;
ABGB §1201;
AVG §9;
GütbefG 1995 §23 Abs1 Z2 idF 2002/I/032;
GütbefG 1995 §23 Abs4 idF 2002/I/032;
GütbefG 1995 §6 Abs2 Fall1 idF 2001/I/106;
VStG §9 Abs1 idF 1998/I/158;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts fällt nicht unter die im § 9 Abs. 1 VStG (in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998) aufgezählten Gesellschaften (vgl. etwa das Erkenntnis vom 18. Jänner 2005, Zl. 2004/05/0068). Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind primär deren Gesellschafter strafrechtlich verantwortlich, weil grundsätzlich alle Teilhaber zur Vertretung wie zur Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts berufen sind. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung können jedoch vertraglich - wobei hierfür Formfreiheit besteht (vgl. Grillberger in Rummel, ABGB3 II/1 Rz 14 ff zu § 1175 ABGB) - abweichend geregelt werden (vgl. das - noch zur Fassung des § 9 VStG vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 ergangene - Erkenntnis vom 25. September 1992, Zl. 92/09/0138, und das zitierte Erkenntnis vom 18. Jänner 2005 sowie Grillberger aaO Rz 1 ff zu § 1188 ABGB und Rz 1 ff zu § 1201 ABGB). (Hier: Wäre die Güterbeförderung - aufgrund Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern - etwa ausschließlich auf Grundlage der dem Mitgeschafter des Beschuldigten zukommenden Berechtigung für Spediteure unter dessen ausschließlicher Verantwortung durchgeführt worden, so wäre dem Beschuldigten insofern keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zugekommen, sodass dieser auch für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich nicht verantwortlich wäre.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003030041.X03

Im RIS seit

15.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

24.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at